
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Juli 2022

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

das Steuerentlastungsgesetz 2022 und damit auch die **Energiepreispauschale** sind unter Dach und Fach. Wir beleuchten, wie Arbeitgeber die Auszahlung der Energiepreispauschale umsetzen sollen. Darüber hinaus gehen wir der Frage nach, wann bei **Rabatten eines Automobilherstellers Drittlohn** vorliegt. Der **Steuertipp** zeigt, welche Risiken die Überführung eines Wirtschaftsguts in das Privatvermögen durch Entnahme **ohne Ansatz eines Entnahmegewinns** birgt.

Steuerentlastungsgesetz 2022

Arbeitgeber haben die Energiepreispauschale auszuzahlen

Auf der Zielgeraden ist das Steuerentlastungsgesetz 2022 vom 23.05.2022 um Regelungen zur Energiepreispauschale ergänzt worden. Danach erhalten Arbeitnehmer, die am 01.09.2022

- in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis mit den Steuerklassen I bis V stehen oder
- in einem solchen geringfügig beschäftigt sind,

von ihrem Arbeitgeber im **September 2022** eine Energiepreispauschale von 300 € ausgezahlt. Diese Pauschale unterliegt als sonstiger Bezug dem Lohnsteuerabzug, wobei pauschal besteuerte geringfügig Beschäftigte von der Steuerpflicht ausgenommen sind. Der Arbeitgeber kann die Energiepreispauschale im September 2022 in der Lohnsteuer-Anmeldung von der für alle Arbeit-

nehmer einzubehaltenden und zu übernehmenden Lohnsteuer abziehen. Damit soll der Zeitraum der „Vorfinanzierung“ durch den Arbeitgeber möglichst kurz gehalten werden. Übersteigt die insgesamt zu gewährende Energiepreispauschale den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen ist, erstattet. Die vom Arbeitgeber ausgezahlte Energiepreispauschale ist in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit dem Großbuchstaben „E“ zu bescheinigen.

Die Auszahlung der Energiepreispauschale an andere **aktiv tätige Erwerbsspersonen** (mit Gewinneinkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit) erfolgt im Einkommensteuer-Vorauszahlungsverfahren über eine Minderung der festgesetzten Vorauszahlungen. Empfänger von Versorgungsbezügen und Rentner erhalten die Energiepreispauschale nicht.

In dieser Ausgabe

- | | | |
|-------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Steuerentlastungsgesetz 2022: Arbeitgeber haben die Energiepreispauschale auszuzahlen | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Joint Venture: Wann liegt bei Rabatten eines Automobilherstellers Drittlohn vor? | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Spritpreise/Tankrabatt: Welche Steuern und Abgaben an der Zapfsäule fällig werden | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Fuhrpark: Kaufprämien und Steuervorteile machen Umstieg auf E-Autos attraktiv | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Übertragungen: Vorsteuerabzug von Gesellschaftern aus Investitionsumsätzen | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Firmengebäude: Auf den Mieter umgelegte Grundsteuer gehört zum Gewerbeertrag | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Steuertipp: Wann Sie den Buchwert als Entnahmewert ansetzen müssen | 4 |

Joint Venture

Wann liegt bei Rabatten eines Automobilherstellers Drittlohn vor?

Arbeitslohn liegt nicht nur bei Zahlungen des eigenen Arbeitgebers, sondern gegebenenfalls auch bei Zuwendungen eines Dritten vor. Voraussetzung für die Annahme von Drittlohn ist, dass es sich um **Entgelt „für“ eine Leistung** handelt, die der Arbeitnehmer im Rahmen des Arbeitsverhältnisses erbringt, erbracht hat oder zukünftig erbringen soll. Dagegen liegt kein Arbeitslohn vor, wenn die Zuwendung des Dritten wegen anderer Rechtsbeziehungen oder wegen sonstiger, nicht auf dem Arbeitsverhältnis beruhender Beziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber gewährt wird.

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Streitfall war ein Automobilhersteller kapitalmäßig an einem Zulieferer beteiligt, dem er zudem eigene Arbeitnehmer überließ. Der Automobilhersteller gewährte den Arbeitnehmern des Zulieferers die gleichen Rabatte beim Erwerb von Fahrzeugen wie seinen eigenen Arbeitnehmern. Der BFH hat die den Arbeitnehmern des Zulieferers gewährten Preisnachlässe als steuerpflichtigen **„Drittarbeitslohn“** angesehen.

Ausschlaggebend für diese Beurteilung war Folgendes: Der Automobilhersteller hatte entsprechende Personalrabatte neben eigenen Arbeitnehmern nur Arbeitnehmern verbundener bzw. gemeinschaftlicher Unternehmen eingeräumt. Zudem handelte es sich nicht um einen „Jedermann-Rabatt“. Der Automobilhersteller hatte die Arbeitnehmer des Zulieferers vielmehr in das eigene **Werksangehörigenprogramm** eingebunden. Außerdem waren mehr als die Hälfte der beim Zulieferer Beschäftigten vom Automobilhersteller entliehene Arbeitnehmer.

Die Zusammensetzung der Belegschaft und die Einräumung der gleichen Personalrabatte wie den eigenen Mitarbeitern war laut BFH ein gewichtiges Indiz für das Vorliegen steuerpflichtiger Drittzuwendungen. Objektiv betrachtet stellte sich der gewährte Rabatt letztlich als „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ dar.

Im Übrigen hat der BFH klargestellt: Hängt ein Vorteil mit dem Arbeitsverhältnis zusammen und stellt er sich für den Arbeitnehmer als Frucht seiner Arbeit für den Arbeitgeber dar, liegt Arbeitslohn bei einer Zahlung durch den Dritten auch dann vor, wenn der Dritte ein eigenes Interesse an der Vorteilsgewährung haben sollte.

Der BFH hat es im Streitfall abgelehnt, den von den Arbeitnehmern des Zulieferers erlangten Vorteil um den **Rabattfreibetrag** in Höhe von 1.080 € pro Jahr zu vermindern. Der Rabattfrei-

betrag gelte ausschließlich für solche Zuwendungen, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern aufgrund ihrer Dienstverhältnisse gewähre. Für Vorteile von Dritten greife die Steuerbegünstigung selbst dann nicht, wenn die Dritten - wie etwa konzernzugehörige Unternehmen - dem Arbeitgeber naheständen. Das sieht die Finanzverwaltung letztlich genauso.

Spritpreise/Tankrabatt

Welche Steuern und Abgaben an der Zapfsäule fällig werden

Autofahrer müssen an deutschen Tankstellen immer tiefer in die Tasche greifen. Anfang des Jahres stieg der **CO₂-Preis** zunächst von 25 € auf 30 € pro Tonne, so dass sich Benzin und Diesel zunächst um rund 1,5 Cent pro Liter verteuerten. Bis 2025 wird der CO₂-Preis schrittweise weiter auf 55 € je Tonne steigen. So sollen die Anreize erhöht werden, den fossilen Kraftstoffverbrauch und damit auch die CO₂-Emissionen im Straßenverkehr zu verringern.

Einen weiteren erheblichen Preissprung erlebten Autofahrer infolge des Ukraine-Konflikts. Die Politik hat zur Entlastung mittlerweile einen Tankrabatt auf den Weg gebracht, mit dem die Energiesteuer auf Kraftstoffe in der Zeit **vom 01.06. bis zum 31.08.2022** gesenkt wird. Rein rechnerisch bedeutet dies eine Entlastung von etwa 30 Cent pro Liter bei Benzin und 14 Cent pro Liter beim Diesel. Die daraus resultierenden Mindereinnahmen für den Fiskus werden auf 3,15 Mrd. € beziffert. Die Mineralölkonzerne sollen die Steuersenkung direkt an den Zapfsäulen weiterreichen. Ohne diesen befristeten Tankrabatt gestaltet sich die Steuer- und Abgabenbelastung auf Benzin und Diesel wie folgt:

	Benzin	Diesel
Energiesteuer pro Liter	65,45 Cent	47,04 Cent
CO ₂ -Preis pro Liter	7,06 Cent	7,98 Cent
Erdölbevorratungsabgabe pro Liter	0,27 Cent	0,30 Cent
Mehrwertsteuer	19 % vom Nettoverkaufspreis	

Fuhrpark

Kaufprämien und Steuervorteile machen Umstieg auf E-Autos attraktiv

Durch staatliche Kaufanreize, Steuervorteile und nicht zuletzt hohe Spritpreise wird ein Umstieg auf (Hybrid-)Elektrofahrzeuge zunehmend attraktiver. Die zentralen Vorteile im Überblick:

- **Prämien:** Der Bund und die Automobilhersteller fördern die Anschaffung von Elektroautos derzeit über einen Umweltbonus und eine Innovationsprämie von bis zu 9.000 €. Diese Förderung erstreckt sich sowohl auf Privatpersonen als auch auf Unternehmen und gilt noch bis Ende 2022. Bei Leasingfahrzeugen bemisst sich die Höhe der Förderung nach der Leasingdauer; ab einer Laufzeit über 23 Monate gilt die ungekürzte Förderung, bei kürzeren Vertragslaufzeiten fällt die Prämie geringer aus. Wer sich ein Plug-in-Hybridfahrzeug anschafft, kann derzeit noch eine Förderung von maximal 6.750 € beanspruchen.

Hinweis: Ab 2023 soll sich die Förderung stärker an einer positiven Klimawirkung der Fahrzeuge orientieren und die Zuschüsse sollen sich verringern: Elektroautos sollen nur noch mit maximal 4.000 € (2023) bzw. 3.000 € (2024 und 2025) gefördert werden. Die Bundesregierung plant, die Förderung nur noch für Fahrzeuge zu gewähren, die über einen hohen elektrischen Fahranteil und eine Mindestreichweite (ab 01.08.2023: 80 Kilometer) verfügen. Die staatlichen Zuschüsse für Plug-in-Hybrid-Autos sollen zum Ende des Jahres 2022 auslaufen.

- **Privatnutzung:** Während die private (Mit-)Nutzung eines herkömmlichen Verbrennerdienstwagens in der Regel mit monatlich 1 % des inländischen Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung versteuert werden muss, darf der anzusetzende Bruttolistenpreis bei privat (mit-)genutzten Elektrofahrzeugen und Plug-in-Hybridfahrzeugen entweder pauschal um die Batteriekosten gemindert oder von vornherein nur anteilig angesetzt werden. Für Elektrofahrzeuge mit einem Bruttolistenpreis bis 60.000 €, die in der Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2030 angeschafft werden, darf für Zwecke der Nutzungsversteuerung nur ein Viertel des Bruttolistenpreises angesetzt werden. Ist das Elektroauto teurer als 60.000 €, darf der Bruttolistenpreis immerhin noch um die Hälfte reduziert werden. Die Anschaffung muss hier ebenfalls in der Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2030 erfolgen. Bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen kann der Bruttolistenpreis zur Hälfte angesetzt werden, wenn das Fahrzeug eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm pro Kilometer hat oder über bestimmte Mindestreichweiten verfügt. Sofern die Bruttolistenpreise von Elektrofahrzeugen oder Plug-in-Hybriden nicht über die vorgenannten Bruchteilsansätze gemindert werden können, gilt eine Auffangregelung („Nachteilsausgleich“). Diese sieht vor, dass der Bruttolistenpreis zumindest pauschal um die darin enthaltenen

Kosten für das Batteriesystem gemindert werden kann, sofern das Fahrzeug vor dem 01.01.2023 angeschafft worden ist.

- **Kfz-Steuer:** Für neu zugelassene Elektrofahrzeuge muss nach den derzeitigen Regelungen zehn Jahre nach Erstzulassung keine Kfz-Steuer gezahlt werden; diese Befreiung gilt noch bis zum 31.12.2030. Bei Plug-in-Hybriden berechnet sich die Steuer dagegen (wie bei Verbrennern üblich) nach dem Hubraum und den CO₂-Emissionen.

Hinweis: Wir beraten Sie gerne ausführlich zu den Steuervorteilen von E-Autos.

Übertragungen

Vorsteuerabzug von Gesellschaftern aus Investitionsumsätzen

Das Bundesfinanzministerium hat sich zum Vorsteuerabzug eines Gesellschafters im Zusammenhang mit Investitionsumsätzen geäußert und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst.

Leistet ein Gesellschafter bzw. eine Vorgründungsgesellschaft **bezogene Leistungen** im Rahmen eines eigenen umsatzsteuerlichen Unternehmens an die Gesellschaft weiter, richtet sich der Vorsteuerabzug aus den bezogenen Leistungen nach den allgemeinen Grundsätzen. Der Vorsteuerabzug kann einem Gesellschafter auch aus einer bezogenen Leistung zustehen, die der Gesellschaft später außerhalb eines Leistungsaustauschs zuwächst (z.B. Weiterleistung durch einen ansonsten nicht unternehmerisch tätigen Gesellschafter). Dafür muss es sich aus Sicht der (geplanten) Gesellschaft um einen Investitionsumsatz handeln, und deren beabsichtigte Tätigkeit darf einen Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Der Begriff Investitionsumsatz umfasst Vermögenswerte (bezogene Lieferungen oder sonstige Leistungen), die der Gesellschafter tatsächlich auf die Gesellschaft überträgt und die von dieser für ihre wirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden.

Hinweis: Diese Grundsätze sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Firmengebäude

Auf den Mieter umgelegte Grundsteuer gehört zum Gewerbeertrag

Um die Gewerbesteuer zu berechnen, ist der steuerliche Gewinn des Gewerbebetriebs zunächst um verschiedene gewerbesteuerliche Hinzurechnungen zu erhöhen und um gewerbesteuerliche

Kürzungen zu vermindern, damit sich der Gewerbeertrag ergibt. Dieser ist die maßgebliche Rechengröße für die weitere Gewerbesteuerermittlung. Hinzuzurechnen ist zum Beispiel ein Teil der **Miet- und Pachtzinsen**, die ein Gewerbetreibender für die Benutzung fremder unbeweglicher Wirtschaftsgüter (z.B. Firmengebäude) zahlt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass auch die Grundsteuer, die vertraglich auf den Mieter oder Pächter eines Gewerbegrundstücks umgelegt wird, zur Miete gehört und daher **gewerbesteuerrechtlich hinzuzurechnen** ist. Im Urteilsfall hatte eine GmbH (Klägerin) von ihren Gesellschaftern ein Betriebsgebäude angemietet. Im Mietvertrag war vereinbart, dass die GmbH als Mieterin die Grundsteuer tragen sollte. Das Finanzamt vertrat die Ansicht, dass die auf die GmbH vertraglich umgelegte Grundsteuer zu der von ihr zu zahlenden Miete gehöre und daher gewerbesteuerrechtlich hinzuzurechnen sei.

Der BFH hat dem Finanzamt recht gegeben. Der gesetzliche Begriff der Miet- und Pachtzinsen sei **wirtschaftlich zu verstehen**. Zu den Miet- und Pachtzinsen gehörten auch vom Mieter getragene Aufwendungen, die nach dem gesetzestypischen Lastenverteilungssystem eigentlich vom Vermieter zu tragen wären, aber vertraglich vom Mieter übernommen würden. Schuldner der Grundsteuer war im Streitfall der Eigentümer, also der Vermieter. Zivilrechtlich konnte er die Grundsteuer jedoch auf den Mieter abwälzen, so dass diese in den Mietzins einfluss, der gewerbesteuerrechtlich hinzuzurechnen war.

Hinweis: Die Hinzurechnung kann also nicht dadurch reduziert werden, dass der Mieter bestimmte Aufwendungen übernimmt, die eigentlich vom Vermieter zu tragen wären, und Letzterer im Gegenzug einen entsprechend geminderten Mietzins akzeptiert. Bereits 2018 hatte der BFH entschieden, dass auch mieterseitig übernommene Instandhaltungsaufwendungen in der Regel als Miet- und Pachtzinsen hinzugerechnet werden müssen.

Steuertipp

Wann Sie den Buchwert als Entnahmewert ansetzen müssen

Wenn Immobilien des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist verkauft werden, ist der erzielte Verkaufspreis als Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften zu versteuern. Dabei werden die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und die Veräußerungskosten vom Veräußerungspreis abgezogen. Die

Zehnjahresfrist ist auch zu beachten, wenn eine **betriebliche Immobilie** durch Entnahme in das Privatvermögen gelangt. Für die Ermittlung des Gewinns sind dann nicht die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Überträgers heranzuziehen, sondern der bei der Überführung aus dem Betriebsvermögen angesetzte Entnahmewert. Welche - erheblichen - steuerlichen Auswirkungen ein solcher Wertansatz haben kann, zeigt ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH).

Im Streitfall hatte eine aus zwei Geschwistern bestehende Grundstücksgemeinschaft ein Grundstück binnen der Zehnjahresfrist veräußert. Ihr Vater hatte das Grundstück zuvor aus seinem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen entnommen und im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge auf die Kinder übertragen. Einen Entnahmewert hatte der Vater damals nicht versteuert. Die Kinder verkauften das Grundstück für 570.600 € und wollten bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns einen Entnahmewert von 556.335 € vom Veräußerungspreis abziehen. Diesen Wert leiteten sie aus dem Wert des Nachbargrundstücks ab, das im zeitlichen Zusammenhang mit der damaligen Entnahme zu einem entsprechenden Preis verkauft worden war. Das Finanzamt brachte jedoch nur die ursprünglichen Anschaffungskosten des Grundstücks (den Buchwert) von 11.582 € in Abzug, so dass ein **steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn** in Höhe von 559.018 € verblieb.

Die Geschwister zogen gegen diesen Wertansatz bis vor den BFH - ohne Erfolg. Der BFH ist der Berechnung des Finanzamts gefolgt. Der **Entnahmewert** sei nur dann statt der Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen, wenn er damals durch den Entnehmer auch tatsächlich zugrunde gelegt worden sei. Das war hier aber nicht der Fall, da der Vater das Grundstück ohne Aufdeckung der stillen Reserven (erfolgsneutral) aus dem Betriebsvermögen entnommen hatte. Somit war der zum Zeitpunkt der Entnahme bestehende Buchwert (11.582 €) bei der Ermittlung des privaten Veräußerungsgewinns maßgebend.

Hinweis: Nutzen Sie im Vorfeld unser Beratungsangebot zu den Risiken, die eine steuerlich nicht erfasste Entnahme birgt. Wir informieren Sie gerne auch über eine steueroptimierte vorweggenommene Erbfolge.

Mit freundlichen Grüßen